

Az.: 2 B 317/18
4 L 673/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Dehnung der gymnasialen Oberstufe; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 31. August 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. August 2018 - 4 L 673/18 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihr ab dem Schuljahr 2018/2019 vorläufig eine Dehnung der gymnasialen Oberstufe am Landesgymnasium für Sport L (im Folgenden: S gymnasium) auf drei Schuljahre zu bewilligen, zu Recht abgelehnt. Die dagegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 3 Ausgehend davon hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch auf vorläufige Dehnung der gymnasialen Oberstufe am S gymnasium, dessen Jahrgangsstufe 11 sie seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 besucht, auf drei Schuljahre auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft gemacht.

- 4 An Sportgymnasien wird zur Förderung besonders begabter Schüler ein besonderer Bildungsweg (§ 7 Abs. 4 SächsSchulG) als vertiefte sportliche Ausbildung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SOGYA a. F./n. F.) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme ist zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren, bei dem die Eignung und Begabung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SOGYA a. F./n. F.). Auf dieser Grundlage wurde die Antragstellerin im Schuljahr 2017/2018 in die Klassenstufe 10 des S gymnasiums aufgenommen; dass sie die genannten besonderen Aufnahmevoraussetzungen (jedenfalls derzeit) weiterhin erfüllt, stellt auch der Antragsgegner nicht in Abrede. Indessen kann die Antragstellerin darüber hinausgehend eine (vorläufige) Dehnung der gymnasialen Oberstufe auf drei Schuljahre nicht verlangen.
- 5 Der Senat lässt offen, ob vorliegend § 4 Abs. 5 SOGYA in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung (a. F.) oder in der am 1. August 2018 in Kraft getretenen Fassung (n. F.) gilt. Der Anwendung von § 4 Abs. 5 SOGYA n. F. steht bereits entgegen, dass das Staatsministerium für Kultus als oberste Schulaufsichtsbehörde die an den verschiedenen Schulstandorten im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung vorgesehenen Sportarten und/oder Schwerpunktsportarten bislang noch nicht bestimmt hat. Aber auch aus § 4 Abs. 5 SOGYA a. F. vermag die Antragstellerin nichts für sich herzuleiten. Nach dieser Vorschrift kann die Sächsische Bildungsagentur (nunmehr: Landesamt für Schule und Bildung; im Folgenden: Landesamt) an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die gymnasiale Oberstufe auf drei Schuljahre dehnen. Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage lässt sich im Zeitpunkt des Ergehens der vorliegenden Entscheidung indes nicht feststellen, dass in der Person der Antragstellerin ein wichtiger Grund in diesem Sinne vorliegt.
- 6 Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SOGYA a. F./n. F. beträgt die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich zwei Jahre. Sonach handelt es sich bei der in § 4 Abs. 5 Satz 1 SOGYA a. F. in das Ermessen des Landesamts gestellten Dehnung der gymnasialen Oberstufe auf drei Jahre an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung um eine Ausnahmeregelung. Eine Dehnung der Oberstufe hat zur Folge, dass der regelmäßig

über zwei Jahre verteilte Unterricht und damit auch die während dieser Zeit zu erbringenden Leistungsnachweise auf drei (statt zwei) Jahre verteilt werden. Sie kann daher aus Gründen der Chancengleichheit nur ausnahmsweise gewährt werden. Davon geht auch der Verordnungsgeber aus, indem er die Dehnung an das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ knüpft. Dieser Begriff weist ebenfalls auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift hin. Da die Regelung nur für Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung gilt, muss sich der wichtige Grund aus den Sport betreffenden Umständen und Gesichtspunkten ergeben. Dies rechtfertigt den Schluss, dass die Dehnung der gymnasialen Oberstufe an Sportgymnasien nach dem Willen des Verordnungsgebers allein solchen Schülern vorbehalten bleiben soll, die außerordentliche sportliche Leistungen erbringen. Ihnen soll durch diese Form der Förderung ermöglicht werden, die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe und der von ihnen betriebenen Sportart/Sportdisziplin zeitlich und organisatorisch, aber auch mit Blick auf die Trainings- und Wettkampfbelastung besser miteinander zu vereinbaren. Sportliche Leistungen, aufgrund derer ein Schüler, wie die Antragstellerin, in ein S gymnasium aufgenommen wurde und auch weiter dort verbleiben darf, genügen als solche hierfür nicht. Anderenfalls könnte jeder Schüler eines S gymnasiums eine Dehnung der Oberstufe beanspruchen. Einer gesonderten Regelung, die die Dehnung, wie § 4 Abs. 5 SOGYA a. F., von einem wichtigen Grund abhängig macht, bedürfte es nicht. Ob sich ein Schüler der Oberstufe eines S gymnasiums wegen seiner sportlichen Leistungen auf einen wichtigen Grund berufen kann, beurteilt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

- 7 Zwar dürfte viel für die Auffassung der Antragstellerin sprechen, dass § 4 Abs. 5 Satz 1 SOGYA a. F. als Koppelungsvorschrift zu verstehen ist. Bei einer Rechtsnorm, die, wie hier, auf der Tatbestandsseite einen unbestimmten Rechtsbegriff und auf der Rechtsfolgenseite eine Ermessensermächtigung enthält, liegt eine Koppelung vor, wenn bereits bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs auch die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind mit der Folge, dass bei Bejahung des Tatbestands die zulässige Entscheidung zu treffen ist (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., § 7 Rn. 48 ff.). Als unbestimmter Rechtsbegriff ist das von § 4 Abs. 5 Satz 1 SOGYA a. F. geforderte Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dehnung der gymnasialen Oberstufe gerichtlich voll nachprüfbar. Dieser Grund muss sich, wie vorstehend ausgeführt, aus

den Sport betreffenden tatsächlichen Umständen und Gesichtspunkten ergeben, und muss zudem wichtig sein. Eigene Erkenntnisse über die sportlichen Leistungen der Antragstellerin lagen dem Landesamt nicht vor; auch dürfte der zuständige Mitarbeiter nicht über das erforderliche Wissen zu deren fachlicher Beurteilung verfügt haben. Von daher musste sich das Landesamt die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen zunächst selbst verschaffen und den Sachverhalt insoweit von Amts wegen ermitteln und aufklären. So ist das Landesamt in Leipzig auch verfahren und hat sich beim Landessportbund Sachsen, dem Leichtathletik-Verband Sachsen und dem Schulleiter des S gymnasiums nach dem schulischen und sportlichen Werdegang, den sportlichen Leistungen und dem aktuellen Leistungsstand der Antragstellerin erkundigt. Durch diese Verfahrensweise hat das Landesamt, anders als die Antragstellerin meint, die Entscheidung über ihren Dehnungsantrag indessen nicht aus der Hand gegeben oder den genannten Verbänden gar überlassen. Vielmehr hat es sich deren sportfachlicher Einschätzung und Beurteilung und damit ihres Sachverstands nach Art eines Sachverständigengutachtens bedient. Von daher kann keine Rede davon sein, das Landesamt habe die Entscheidung an die Sportverbände „delegiert“ oder sich von ihnen abhängig gemacht. Abgesehen davon, dass eine solche Abhängigkeit im Begriff des „wichtigen Grundes“ nach § 4 Abs. 5 Satz 1 SOGYA a. F. schon nicht angelegt ist, könnte eine Abhängigkeit allenfalls insoweit in Betracht gezogen werden, als nach Aktenlage allein Sportverbände und -gremien darüber befinden, welche Schwerpunktsportarten an den Standorten der Sportgymnasien angeboten werden. Allerdings hat das Landesamt seinen den Antrag der Antragstellerin auf Dehnung der gymnasialen Oberstufe ablehnenden Bescheid vom 21. Juni 2018 nicht allein darauf gestützt, dass die von der Antragstellerin ausgeübte Disziplin Stabhochsprung in L nicht Schwerpunktsportart ist, sondern - selbständig tragend - auch darauf, dass die Antragstellerin die sportlichen Anforderungen an eine Dehnung der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

- 8 Ausgehend davon hat sich das Landesamt im Bescheid vom 21. Juni 2018 zu Recht den sportfachlichen Äußerungen des Leitenden Landestrainers des Leichtathletik-Verbands Sachsen, der Fachbereichsleitung Leistungssport beim Landessportbund Sachsen und des Profilsportlehrers der Antragstellerin am S gymnasium angeschlossen. Deren Richtigkeit wird durch das Vorbringen der Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren nicht erschüttert. Dies gilt insbesondere für die zur erneuten

Bestätigung der D-Kadernorm und zum Erreichen der NK1-Norm der U 20 sowie der Norm für die Deutschen Jugendmeisterschaften der U 20 im Ablehnungsbescheid genannten Höhen, die die Antragstellerin sämtlich nicht erreicht. Dass sie diese Höhen derzeit nicht springt bzw. springen kann, räumt die Antragstellerin selbst ein. Soweit sie dies auf Verletzungen und eine Materialumstellung bei den Stäben zurückführt, mag dies zwar zutreffen; dies ändert indes nichts an der Tatsache, dass sie die geforderten Normen nicht erfüllt. Keine Bedenken bestehen ferner gegen die Annahme des Landesamts, der Antragstellerin könne nicht bescheinigt werden, dass sie ihre sportliche Leistung mit der Bewilligung der Schulzeitdehnung durch erhöhtes Training noch maßgeblich werde steigern können. Die von ihrer Vereinstrainerin in der eidesstattlichen Versicherung vom 19. Juli 2018 geäußerte gegenteilige Überzeugung, die Antragstellerin könne sich, wenn sie weiter von ihr trainiert werde und noch mehr Zeit für den Leistungssport habe, noch deutlich verbessern und die Norm zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft im Stabhochsprung erreichen, führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal die Trainerin selbst von einer „Stagnation der Leistung“ der Antragstellerin ausgeht. Vor diesem Hintergrund besteht bei summarischer Prüfung kein Anlass, ihrer Behauptung in der Beschwerdebegründung, sie habe „zwischen Antragstellung und Entscheidung über die Schulzeitdehnung die Kadernorm erfüllt“, nachzugehen. Anhaltspunkte dafür, dass dies inzwischen der Fall wäre, sind nicht ersichtlich und werden von der Antragstellerin selbst nicht vorgetragen.

- 9 Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. § 4 Abs. 4 SOGYA a. F./n. F schreibt für das Landesgymnasium für Musik „Carl Maria von Weber“ eine Dehnung der Klassenstufen 7 bis 10 auf fünf Schuljahre vor, während die hier in Rede stehende Dehnung die gymnasiale Oberstufe eines S gymnasiums betrifft. Die Antragstellerin kann auch keine Gleichbehandlung mit zwei Schülern verlangen, denen in der Vergangenheit eine Dehnung bewilligt wurde. Diese haben nach dem Vortrag des Antragsgegners die im maßgeblichen Zeitpunkt seiner Entscheidung hierfür geltenden sportlichen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt; darauf, ob dies auch derzeit noch so ist, kommt es nicht an, zumal einer dieser Schüler das S gymnasium zwischenzeitlich verlassen hat. Für eine Ermessensbindung des Antragsgegners ist unter diesen Umständen nichts ersichtlich.

- 10 Schließlich führen auch die von der Antragstellerin geäußerten Zweifel sowohl an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage im Sächsischen Schulgesetz für die Regelung zur Dehnung der gymnasialen Oberstufe an Sportgymnasien in § 4 Abs. 5 SOGYA a. F./n. F. als auch die hiergegen vorgetragenen materiellen Bedenken nicht weiter. Sollte die Vorschrift unwirksam sein, würde die allein in Betracht kommende Anspruchsgrundlage entfallen mit der Folge, dass der Antragstellerin die begehrte Dehnung schon deshalb nicht gewährt werden dürfte.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 14. November 2014 - 2 B 229/14 -, juris Rn. 18, st. Rspr.; Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1).
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke